

LESERFORUM I

**Zu dem Beitrag „Gesucht – gefunden“ in der
Februarausgabe 2010 ab Seite 11:**

Zum rezensierten Programm „Gefahr gut verwaltet“:

Das Programm ist netzwerkfähig. (...) Ohne bestimmte Angaben kann das Beförderungspapier nicht erstellt werden. Das Programm ist so konzipiert, dass beim Aufruf im ersten Teil die obligatorischen Angaben wie Absender, Name des Disponenten, KFZ-Kennzeichen der Beförderungseinheit, Empfänger und Verantwortliche Person zu melden sind. Da diese vorab abgespeichert werden, können diese mit je einem Mausclick ausgewählt werden. Es ist lediglich die Kommissionsnummer einzugeben. (...) Das Programm verfügt über die Möglichkeit, ein vorläufiges Beförderungspapier zu erstellen. Das Beförderungspapier ist auch als XPS-Datei per E-Mail versandfähig. Eine kostenlose Demoversion kann unter www.gefahr-gut-verwaltet.de heruntergeladen werden. *Manfred Radziewicz*

Zum rezensierten Programm „Datenbank Gefahrgut“ der BAM:

Zum Problem mit der Installation: Diese Schwierigkeiten sind uns nur bei der Internetanwendung (und nicht der Einzelplatzanwendung) der Module bekannt. Der Grund dafür ist eine etwas ältere Technologie, die noch für diese Module verwendet wird und die häufigen Sicherheitspatches der Browserhersteller, die die Verwendung älterer Programme verhindern. Das Modul für Beförderungspapiere wird voraussichtlich im nächsten Monat in JAVA den Nutzern zur Verfügung gestellt. Mit der Neuprogrammierung des Moduls für radioaktive Stoffe wurde bereits begonnen. Wie Sie selbst erlebt haben, haben wir vorübergehende Lösungen gefunden, wie wir das Problem bis zum vollständigen Umstieg auf JAVA umgehen können.

Dr. Mahin Farahbakhsh, BAM

Abfallrecht

Kennzeichnungspflicht wird erweitert

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat auf 206 Seiten den Entwurf eines neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorgelegt, das das heutige Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ablösen soll. Voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres tritt das „Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts“ in Kraft.

Für den Gefahrgutbereich ergeben sich drei Neuerungen, die in Teil 7 Überwachung beschrieben sind:

- Die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die bisher im deutschen

Recht weder einer Genehmigungs- noch einer Anzeigepflicht unterliegt, wird erstmals anzeigepflichtig (§ 52 (1) KrWG). Für Händler wird Anzeige- und Genehmigungspflicht erstmals eingeführt.

- Die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung wird nicht mehr genehmigungs-/erlaubnispflichtig (§ 53 (1) KrWG).

- Die innerdeutsche Beförderung auch von Abfällen zur Verwertung wird A-Tafel-pflichtig. Die Regelung erweitert die Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen zum Abfalltransport auf alle Transportvorgänge. *dsb*

GHS

Neue Beurteilungshilfe für Ersatzstoffe

Nach der Gefahrstoffverordnung sollen Betriebe statt Gefahrstoffen möglichst Stoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko einsetzen. Zur Beurteilung, welcher Ersatzstoff infrage kommt, hatte das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) ein Spaltenmodell entwickelt. Anhand von Informationen über die fraglichen Produkte können die Ersatzstoffe beurteilt werden.

Mit dem schrittweisen Übergang vom bisherigen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Gefahrstoffe zum Global Harmonisierten System der Einstufung und Kennzeichnung (GHS) muss auch das Spaltenmodell auf das GHS umgestellt werden. Da die neuen Gefahrenklassen laut IFA nur sehr begrenzt mit den bisherigen Gefährlichkeitsmerkmalen übereinstimmen und sich bei einigen Gefahrenklassen die Einstufungsgrenzen verschieben, ist eine Umstellung des Spaltenmodells auf das GHS nur bedingt möglich. Das IFA bietet nun einen ersten

Entwurf des neuen GHS-Spaltenmodells zum Download an. Dieser Entwurf soll als Diskussionsgrundlage für Anwender verstanden werden. Entsprechende Hinweise sind an thomas.smola@dguv.de zu richten.

www.dguv.de/ifa/de/ *dsb*

FEHLERTEUFEL

● Zum Beitrag „Tankreinigung und Arbeitsschutz“ in der Ausgabe 01/2010. Manchmal passen Bildunterschriften nicht zur Abbildung. In diesem Fall wäre für das Notduschenbild besser gewesen: „Diese Notdusche entspricht nicht den Vorschriften: die Kennzeichnung ist falsch und der Betätigungshebel hochgebunden.“ Passend für das Bild Seite 39 oben wäre gewesen: „Atemschutzmasken ohne Frischluftzufuhr sind nur für Gefahrstoffe nützlich, nicht jedoch bei zu geringem Sauerstoffanteil in der Luft.“

SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN

Zwischenprüfung von Kesselwagen

Frage: Ist es richtig, dass eine fällige Zwischenprüfung bei einem Eisenbahnkesselwagen um drei Monate überzogen werden darf?

Antwort: Seit dem RID 2009 ist dies zulässig.

Man hat die Prüfvorschriften in Unterabschnitt 6.8.2.4 des RID folgendermaßen geändert:

6.8.2.4.3 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind alle vier Jahre (bei Kesselwagen) nach der erst-

maligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Diese dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Im ADR hat man diese Regelung ebenfalls eingeführt und den Betreibern der Kesselwagen und Tankfahrzeugen damit etwas mehr Flexibilität gegeben. Dies gilt aber nicht für die wiederkehrenden Prüfungen (Hauptprüfungen).

WEITERE INFOS www.gefahrgut-online.de

KURZMELDUNGEN

● **Türkei wird ADR-Staat**

Als 46. Mitgliedstaat ist die Türkei am 22. Februar 2010 dem ADR-Übereinkommen beigetreten. Das Übereinkommen tritt in der Türkei am 22. März 2010 in Kraft.

● **ADR 2009 norwegisch**

Das norwegische Direktorat für die zivile Verteidigung und Notfallplanung DSB (Direktoratet for samfunnsstryggleik og beredskap) hat den Vorschriften-text des ADR 2009 offiziell ins Norwegische übersetzt. www.dsb.no

● **Tunnelkategorien**

Die Niederlande hat die Liste der kategorisierten Straßentunnel im Land qualifiziert. Neben den Tunnelnamen steht nun genauer, wo diese zu finden sind.

Die aktuelle Auflistung aller kategorisierten Tunnel: unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“.

● **BekGS 408, TRGS 200, 401, 900**

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erläutert Maßnahmen und Vorgehen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Bekanntmachung (BekGS) 408. Hintergrund der Bekanntmachung ist das Inkrafttreten der CLP-Verordnung zum Ende dieses Jahres. Darüber hinaus wurden die TRGS 200, TRGS 401 und TRGS 900 berichtigt, geändert und ergänzt. www.baua.de

● **Multilaterale Vereinbarungen**

Das Verkehrsblatt Nr. 3 vom 15. Februar 2010 hat die Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M209 gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR - Beförderung von UN 3468 Wasserstoff in einem Metallhydridspeichersystem veröffentlicht.

WEITERE INFOS
www.gefahrgut-online.de



S E E V E R K E H R

IMDG-Code

IVODGA gibt Onlineschulung für Sicherheitstraining heraus

Die IVODGA – International Vessel Operators Dangerous Goods Association – mit Sitz in den USA hat ein kostenpflichtiges „Online Safety Training“ eingerichtet. Hintergrund zur Einrichtung dieser Onlineschu-

lung sei es laut Verbandsmitteilung, Unternehmen bei ihren Schulungsverpflichtungen im Bereich Gefahrgut zu unterstützen und dabei besonders die Anforderungen des IMDG-Code für den Gefahrguttransport auf

See einzubinden. Laut IVODGA wurde das Trainingsprogramm von der Australischen Sicherheitsbehörde für Seeschifffahrt als Schulungsnachweis akzeptiert.

www.dgtrainingonline.com dsb



Gefahrgutschulung online: Besonders für Mitarbeiter auf See geeignet.

USA-Versand

Restentleerte Umschließungen müssen als Ware deklariert werden

Seit dem 1. Januar 2010 fordert die US-Zollbehörde CBP (Customs and Border Protection) bei Einfuhren von Containern mit Reststoffanhaftungen, das die im Container befindlichen Restmengen/-anhaftungen separat als „Ware“ deklariert werden.

Lediglich vollständig restentleerte und gereinigte Container dürfen als leer deklariert werden.

Als Container gelten in diesem Zusammenhang nicht nur Tank- oder Silocontainer, sondern auch IBC, Fässer oder Trommeln.

Die Deklarationspflicht obliegt dem US-Importeur (in der Regel der in den USA ansässige Kunde), der die Anmeldung beim Import vorzunehmen hat. Gegebenenfalls kann er im Falle eines Pendelverkehrs die Reststoffanhaftung als Rückware geltend machen.

In Fällen, in denen leere ungeereinigte Umschließungen an eine eigene US-Organisation retourniert werden, sollte diese darüber hinreichend informiert werden. Wenngleich die Deklarationspflicht beim US-Im-

porteur liegt, können durch Nichtbeachtung unliebsame Verzögerungen entstehen, die insbesondere bei Pendelverpackungen die Lieferkette erheblich stören können.

Roland Neureiter

L E S E R F O R U M I I

Über die Anerkennungspraxis von Schulungsanbietern der IHKs in der Märzausgabe der Gefahr/gut, Seite 36f

Ihren Beitrag habe ich als Straßenverkehrsteilnehmer mit großem Interesse gelesen. Mich verwunderte dabei nur, dass es anscheinend keine bundesweite einheitliche Praxis bei der Zulassung der Gefahrgutausbilder durch die IHKs gibt. Die Gefahrgutfahrerschulung sollte, da hier die hohe Gefahrgut-Sicherheit das Grundmotiv ist, keinen auch nur ausnahmsweise niedrigeren Standard dulden; ein solcher ist aber denkbar, wenn regional unterschiedliche Zulassungsmodalitäten gelten, so wie es in Ihrem Artikel zu lesen ist.

Wäre das nicht ein Anstoß, sich bundesweit auf die Variante zu einigen, die überall bestmögliche Sicherheit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bietet? Das könnte dann, um von der Theorie in die Praxis zu kommen, eine Kombination aus Schulungsmaterial, Beurteilungsgespräch und Lehrprobe sein.

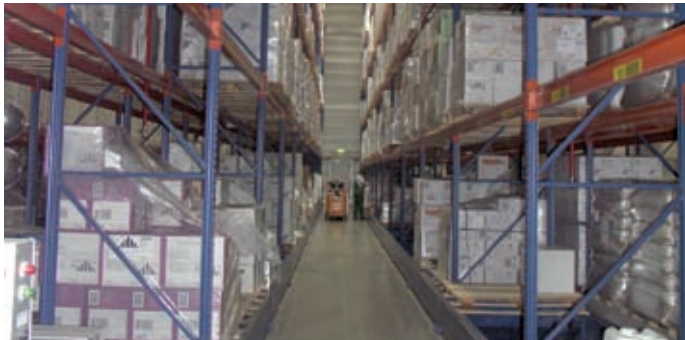
Michael A. Titz



STRASSENVERKEHR

Lagerung

Gefahrstoffverordnung wird geändert



Die Einführung des GHS lässt die Gefahrstoffverordnung alt aussehen.

Die für die Lagerung von Gefahrstoffen wichtige Richtlinie 96/82/EG („Seveso II“-RL) wird überarbeitet. Die Gründe sind:

- die Vorschrift ist mittlerweile 13 Jahre alt
- das Global Harmonisierte System (GHS) bringt viele Änderungen mit sich.

Für die physikalischen Gefahren und die Umweltgefahren liegt ein erster Entwurf vor (siehe

he dazu die Tabelle unter www.gefährgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“, für die Gesundheitsgefahren noch nicht.

Bisher bekannt gewordene Überlegungen betreffen

- Aerosole: hier gibt es zwei Optionen, die beide eine Erleichterung bedeuten würden
- leichtentzündliche Flüssigkeiten
- selbstentzündliche (pyrophore) feste Stoffe: ganz neu.

Der Vorschlag, die Mengenschwellen für leicht entzündliche Flüssigkeiten (Flammpunkt < 21 bzw. 23 °C, Siedepunkt > 35 °C) massiv herabzusetzen (für die Grundpflichten von zur Zeit 5.000 auf 50 Tonnen, für die erweiterten Pflichten von zur Zeit 50.000 auf 200 Tonnen) würde Lagerbetreiber hart treffen.

Im Verlauf des Jahres 2010 soll ein Vorschlag für eine Änderung der Seveso II-Richtlinie vorgelegt werden.

Nach Durchlauf durch die EU-Legislative wird das Ergebnis als RL 2011/XY/EG („Seveso III“-RL) Grundlage für die Änderung die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) werden. Bis dahin wird aber noch einige Zeit vergehen.

Norbert Müller

FEHLERTEUFEL

- Zum Beitrag „**Richtig modifiziert und syndiziert**“, Seite 13 der Ausgabe 03/2010: Hier geht es um eine kleine Unstimmigkeit zur Nutzungsdauer der alten LQ-Aufkleber. Die Übergangsvorschrift ist eindeutiger, als wir es veröffentlicht haben: „1.6.1.20: Abweichend von den ab dem 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 dürfen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter mit Ausnahme von gefährlichen Gütern, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a die Ziffer «0» zugeordnet ist, bis zum 30. Juni 2015 weiterhin nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 befördert werden.“

ONLINE-FRAGE

● Transport von Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100Wh

Sie transportieren Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh Nennenergie, das heißt die Freistellungen der Sondervorschrift 188 sind nicht mehr anwendbar. Jede Batterie hat eine Masse von 25 kg und ist in einer Stahlkiste verpackt, die dann ein Bruttogewicht von 30 kg hat. Es werden 13 Batterien transportiert. Sind die Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 hier anwendbar oder nicht?



Ganz ehrlich: diese Frage hatten wir schon in unserer Rubrik „Sie fragen – wir antworten“ in der Märzangabe gestellt (auf Seite 11). Aber weil die Antwort „Die Freistellung nach 1.1.3.6 ist anwendbar“ bei Lesern für Unmut sorgte, wollten wir wissen, wie denn das die Mehrheit sieht.

Und siehe da: Zwei Drittel sind der Überzeugung, dass die Freistellungen in diesem Fall nicht anwendbar sind.

Nun bezieht sich das Gewicht in der Antwort auf den Gegenstand ohne Verpackung, das heißt 25 kg pro Batterie werden mit 13 multipliziert und ergeben 325 kg. Das liegt unter 333 kg. Nach Ansicht des Gefahrgutexperten, der uns die Antwort gegeben hatte, gäbe es im ADR keine anderslautende Definition für „Bruttogewicht“, daher beziehe es sich nur auf das Gewicht der Batterien ohne Verpackung.

Ulrich Mann vom Gefahrgutbüro GBK reagierte daraufhin mit Überlegungen aus der Physik: „Laut Wikipedia ist das Bruttogewicht das Gewicht des Wägegutes und seiner Verpackung (Tara) sowie sonstiger Verpackungseinheiten (Brutto = Netto + Tara). Ich halte es für falsch, als Bruttogewicht den Gegenstand ohne Verpackung zu bezeichnen, wenn er, wie in Ihrem Beispiel, verpackt ist.“

Eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StmWVIT) zu der Frage, welches Gewicht denn nun anzusetzen sei, besagt Folgendes:

Entsprechend der Erläuterung im ersten Anstrich nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR bedeutet „höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit“ für Gegenstände die Bruttomasse in kg.

Diese Bruttomasse versteht sich jedoch nicht als Gesamtmasse der Versandstücke, sondern als Gesamtmasse der gefährlichen Gegenstände.

Diese Absicht wird deutlich, wenn man sich den Einschub in der Klammer ansieht, wonach beispielsweise für Gegenstände der Klasse 1 lediglich die Nettomasse des explosiven Stoffes zu berücksichtigen ist.

Dort wo im ADR die Bruttomasse des Versandstücks gemeint ist, wird dies ausdrücklich erwähnt, so zum Beispiel in Sondervorschrift 188 Buchstabe i, Sondervorschrift 653 vierter Anstrich oder in Unterabschnitt 3.4.1.2.